

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Untergrundspeicher- und Geotechnologie-Systeme GmbH
Stand:01.01.2003

1. Allgemeines – Geltungsbereich

Nachstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar.

2. Bestellungen/Auftragsbestätigung

Bestellungen erteilt der Auftraggeber schriftlich auf seinen Bestellformularen. Zugegangene Bestellungen sind vom Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen schriftlich und vorbehaltlos zu bestätigen. Mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung erkennt der Auftragnehmer unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen an. Vom Inhalt der Bestellung abweichende Änderungen und Ergänzungen erlangen nur dann Wirksamkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Führt der Auftragnehmer die Bestellung aus, ohne dass uns die Auftragsbestätigung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zugegangen ist, so gilt die Ausführung der Bestellung als Anerkennung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

3. Lieferung

Die in der Bestellung angegebene Liefer- und Leistungszeit ist bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Liefer- und Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Liefer-/Leistungsvorschriften, insbesondere Liefer-/Leistungsanschriften, sind genauestens einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung unserer Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Lieferpapiere sind bei Abgang der Ware zu erstellen und unter besonderer Kenntlichmachung der Bestelldaten der Lieferung beizufügen. Offensichtliche Mängel werden wir unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Kalendertagen nach Übergabe/Ablieferung schriftlich rügen. Verborgene Mängel, die bei der Abnahme auch bei sorgfältiger Überprüfung der bestellten Lieferung/Leistung nicht erkennbar waren, werden wir unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Kalendertagen nach Entdecken des Mangels anzeigen.

4. Verzug

Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Der Auftraggeber ist im Falle des Verzuges berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 Prozent des Gesamtwertes je Kalendertag zu fordern, maximal jedoch 10 % des Vertragswertes. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist bzw. soweit für uns aufgrund der Dringlichkeit die Lieferung/Leistung eine vorherige Fristsetzung unzumutbar ist, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

5. Preise – Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Nettopreis ist bindend und versteht sich als Festpreis und schließt Nachforderungen aus, sofern in der Bestellung nichts Anderes geregelt ist. Sämtliche Lieferkosten einschließlich Verpackung, Transport (einschl. Versicherung), Fracht und Zoll bis zur angegebenen Lieferanschrift/Verwendungsstelle/Erfüllungsort gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Lieferung erfolgt "frei Haus" und ist im Festpreis enthalten. Zusätzliche und/oder Änderungen der Lieferungen/Leistungen werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.

6. Rechnungslegung und Zahlung

Die Rechnung ist unter Angabe der Bestell-/Rahmen-/Vertragsnummer, der Objektbezeichnung übersichtlich und prüfbar unter Einhaltung der Reihenfolge der Positionen und der Begriffe

und Benennungen der Vertragsunterlagen zusammengestellt an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Innerhalb der Rechnung sind jeweils die Ust.ID-Nummer und die Steuernummer des Auftragnehmers, der Nettobetrag, der jeweils geltende Umsatzsteuersatz, der Umsatzsteuerbetrag sowie der Bruttobetrag gesondert auszuweisen. Von uns geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind ebenfalls getrennt nach Nettobetrag, dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz, dem Umsatzsteuerbetrag sowie dem Bruttobetrag und Umsatzsteuer in der Rechnung einzeln anzugeben. Im Rahmen von Bauleistungen ist eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes des Auftragnehmers beizufügen. Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug unter Vorbehalt endgültiger Prüfung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch den Auftraggeber ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich. Die Anwendung des § 286 Abs. 3 BGB wird insoweit abbedungen. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht der Zahlung zu, soweit dies im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht. Aufrechnungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5. Gefahrenübergang/Abnahme

Für jede Lieferung/Leistung des Auftragnehmers hat die Übergabe an der Empfangsstelle des Auftraggebers gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine Abnahme gesondert vereinbart ist. Eine Güteprüfung, technische Abnahme oder amtliche Abnahme (z. B. TÜV) ersetzt die o. g. Übergabe bzw. die Abnahme nicht. Die Gefahr geht erst nach Annahme der Lieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme, an der näher bezeichneten Lieferanschrift/Verwendungsstelle auf den Auftraggeber über. Die §§ 447 Abs. 1 und 644 Abs. 2 BGB sind ausgeschlossen.

8. Übereignung/Eigentum

Alle in Erfüllung des Vertrages erbrachten Lieferungen und Leistungen samt zugehöriger Dokumentation werden mit der Übergabe, bei Werkleistungen mit der Abnahme, Eigentum des Auftraggebers. Bestehende Rechte Dritter an den Liefergegenständen sind uns unaufgefordert offen zu legen. Alle dem Auftragnehmer zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Muster, Modelle und Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

9. Gewährleistung

Bei Mangelhaftigkeit der Lieferung bzw. Leistung des Auftragnehmers sind wir berechtigt, auf dessen Kosten und nach unserer Wahl Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Neuherstellung zu verlangen. Der Auftrag zur Lieferung/Leistung ist nur erfüllt, wenn der Vertragsgegenstand die vereinbarte oder zu erwartende Beschaffenheit und die geforderten Eigenschaften hat, mit den Zeichnungen und Spezifikationen genau übereinstimmt, dem allgemein anerkannten Stand der Technik sowie den jeweils einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entspricht. Die Lieferung/Leistung darf nicht mit einem Sach- und/oder Rechtsmangel behaftet sein, die die Tauglichkeit der Lieferung/Leistung für den vorgegebenen Gebrauch aufheben oder mindern. Beseitigt der Auftragnehmer - soweit er zur Nacherfüllung verpflichtet ist - auf unsere erste Mängelrüge hin nicht binnen der von uns gesetzten, angemessenen Frist die Mängel, so sind wir in dringenden Fällen ohne weiteres Androhen und Setzen einer Nachfrist nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer berechtigt, ihre Beseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen. Dem Auftraggeber stehen auch bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz statt der ganzen Leistung zu. Der Auftragnehmer hat im Gewährleistungsfall auch die Kosten für das Auffinden von Mängeln oder Schäden und deren Ursache zu tragen, sowie sämtliche Kosten, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang durch Ausbau, Transport, Untersuchung, Reparatur und Einbau entstehen. Hat der Auftragnehmer den Mangel infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten, so haftet er dem Auftraggeber auch für den diesem wegen des Mangels entstandenen weiteren Schaden.

Der Auftragnehmer hat in jedem Fall auch ohne Verschulden für Mängel der von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen. Bei Nichteinhaltung der vom Auftragnehmer gegebenen Beschaffenheits- bzw. Haltbarkeitsgarantien stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu.

Die Gewährleistungszeit beträgt ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs, im Falle eines Werkvertrages ab dem Zeitpunkt der Abnahme zwei Jahre, bei Bauwerken fünf Jahre, sofern im Einzelfall keine längere Zeit vereinbart wird. Im Falle der Beseitigung von Mängeln durch den Auftragnehmer verlängert sich die Gewährleistungsfrist jeweils um den Zeitraum von der Beanstandung bis zur Übergabe bzw. Abnahme der Instandsetzung. Für instand gesetzte, reparierte oder nacherfüllte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der Nacherfüllung von neuem zu laufen.

10. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Sach-, Personen-, Vermögens- und Umweltschäden. Er haftet für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auch dann, wenn diese den Schaden bei Gelegenheit der Erfüllung bzw. Verrichtung verursacht haben. Er verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.

Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Die Haftung des Auftragnehmers wird nicht dadurch eingeschränkt oder begrenzt, dass die von ihm zu unterhaltende Haftpflichtversicherung einen eingetretenen Schaden nicht oder nur teilweise deckt.

11. Schutzrechte

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er Inhaber sämtlicher Rechte ist, die im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung stehen und Rechte Dritter (Patent-, Urheber- und Leistungsrechte) durch ihn nicht verletzt werden.

Werden wir von diesen Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen. Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

12. Abtretung

Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

13. Beistellungen/Zugriff Dritter

Von uns beigestelltes Material wird vom Auftragnehmer von anderen Materialien getrennt, als unser Eigentum gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern.

14. Sicherheitsvorschriften

Soweit es sich bei der Bestellung um eine solche über Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Auftragsarbeiten und dergleichen handelt, muss die Ausführung den Schutzvorschriften, die von den zuständigen Stellen herausgegeben sind, entsprechen.

Auch sind, ohne dass es dazu einer besonderen Bestellung oder eines besonderen Hinweises bei der einzelnen Bestellung bedarf, die nach

- EU-Richtlinien
(z. B. Maschinenrichtlinie, Richtlinie für persönliche Schutzausrüstung)
 - deutschen Gesetzen und Verordnungen
(z. B. Gerätesicherheitsgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung, Kreislauf- und Abfallwirtschaftsgesetz),
 - Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften
(inkl. Sicherheitsregeln und Merkblättern),
 - EN- und DIN-Normen
- erforderlichen Schutzvorrichtungen nach dem Stand der Technik mitzuliefern bzw. bei Auftragsarbeiten die Schutzvorschriften

einzuhalten. Allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln sind dabei zu beachten.

15. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Vertragserfüllung zugänglich gemachten Kenntnisse, Unterlagen, Informationen und Geschäftsvorgänge des Auftraggebers geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die jeweils in der Bestellung angegebene Lieferanschrift/Verwendungsstelle.

Sofern der Auftragnehmer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Gerichtsstand Potsdam.

17. Datenspeicherung

Benachrichtigung gem. § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz: Wir weisen darauf hin, dass die zur Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten zum Zweck der Vertragserfüllung bei uns verarbeitet und genutzt werden. Ihre Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten setzen wir mit der Kenntnisnahme der Einkaufsbedingungen voraus.

18. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, die ungültige Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem Gewollten gem. §§ 133, 157 BGB in wirtschaftlicher, technischer und rechtlicher Sicht möglichst nahe kommt.

19. Rechtswahl

Die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.